

Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.	Artikel	Benennung der Waaren	Maßstab	Zoll Fr.
	Die Gegenstände, auf welche vorzugsweise die Tarifirung Anwendung findet, sind: Stecknadeln, Sicherheitsnadeln, kleine Nägel, Drahtstifte, Ringe (beleingele), Haken, Käfige, Körbchen und dergl., ganz oder theilweise aus Kupfer- oder Messingdraht.			447	Kunstbronzen, und zwar: Statuen, Statuetten, Büsten, Basreliefs, Medaillons, Vasen, Kandelaber, Kronleuchter, Handleuchter, Lampen, Schreibtischgarnituren, Rahmen und überhaupt alle anderen derartigen Kunst- oder Phantasieartikel und Zierrathen von Bronze, vergoldet oder nicht, in oder ohne Verbindung mit anderen Materialien, mit Ausnahme von Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und mit Ausnahme der Edelmetalle in anderer Weise als durch bloße Vergoldung		
	Die zu diesem Artikel gehörenden Gegenstände unterliegen, wenn sie vergoldet oder verfilbert sind, neben dem Zoll von 70 Franken für 100 kg einem Zuschlag von 50 p.Ct. derselben.				Hierunter fallen auch: Armleuchter; Möbelzierrathen, welche in Unbetracht ihrer Arbeit Kunstgegenstände bilden; Kästchen, Arbeitskästchen, Vasen und sonstige kleine Tisch- und Etagerengegenstände.		300
445	Kupferschmiedewaaren aller Art, wie: Kessel, Grapen und sonstiges Hausrath; Gefäße und Apparate für Fabriken, Schiffe, Dampfmaschinen &c., wie: Kessel, Kufen, Reservoirs, Destillirapparate, Apparate für Raffinadeure, Färber &c.; gemeine Waaren aus Kupfer, Messing oder Bronze, einfach gegossen oder abgedreht; gemeine Waaren aus Kupfer-, Messing- oder Bronzeblech; — alle diese Gegenstände weder bemalt, noch polirt, noch gefirnißt, noch vergoldet, noch verfilbert	100 kg	80		Wenn die Gegenstände, auf welche diese Bestimmungen Anwendung finden, in Verbindung mit Materialien eingehen, welche für sich allein einem niedrigeren Zollsatze als dem in dem vorliegenden Artikel vorgesehenen unterliegen (wie Marmorsockel und dergl.), so sind auf den Antrag der Einbringer die verschiedenen Bestandtheile des Gegenstandes getrennt nach der Art eines jeden zu verzollen, selbstverständlich jedoch nur insoweit, als die Trennung derselben möglich ist.		
	Außer den verschiedenen Kupferschmiedearbeiten begreift dieser Artikel auch: Zapfen und Lager für Maschinen, Bronzemörser, Druckzylinder, Kirchenglocken, Hähne, Kaminschirme, eiserne Nägel mit Messingknöpfen, Glöckchen für das Vieh, Schellen ordinäre, unverzierte Leuchter, Bügeleisen, Kaminvorzeher, Ofenthüren, Herdvorzeher, einfach &c., und überhaupt alle ordinären, in anderen Artikeln nicht genannten Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze.				Die Gegenstände von der Art der hier bezeichneten von Bronze in Verbindung mit edlen Metallen (in anderer Weise als durch bloße Vergoldung oder Verfilberung), Schildpatt, Elfenbein oder Perlmutter gehören zu Art. 580.		
446	Gegenstände aus Kupfer, Messing oder Bronze, fein gearbeitet, bemalt, polirt oder gefirnißt, auch eiselt oder sonst wie verziert, vergoldet oder nicht, verfilbert oder nicht, in oder ohne Verbindung mit anderen gemeinen Materialien (wie Stahl, Holz, Porzellan, Kristall &c.), mit Ausnahme von Perlmutter, Elfenbein, Schildpatt und Edelsteinen	"	200		Der Zollsatze des Art. 447, sowie die in der vorstehenden Anmerkung enthaltenen Bemerkungen finden auch auf die Aluminiumbronze Anwendung.		
	Dieser Artikel begreift die Gegenstände von der Art der folgenden: Kirchenkronleuchter, Hand- oder Hängelaternen (einschl. der Straßenlaternen), Wagenlaternen, Lampen und andere in die Lampenfabrikation einschlägige Erzeugnisse; Achenformen, große und kleine Präsentierteller; Verzierungen und Garnituren für Sattler- und Wagnerarbeiten; Rosetten, Gardinenhalter und Gardinenbretter (Galerien); Rollen für Möbel; Drücker und Griffe für Thüren und Fenster, Schlüssellochschilde; Drücker für Wagentüren; Rahmen von jeder Form und Größe; Kämme, Verzierungen für Möbel oder zu anderen Zwecken; Handwerkzeug, insbesondere für Buchbinder und dergl.			448	Zinn, roh, ohne Unterschied der Form; Zinnfeilspähne; Bruchstücke von gebrauchten Gegenständen aus Zinn; Legirungen von Zinn und Spiegelglanz (Britanniametall) in Stücken; Zinn, rein und legirt, gehämmert oder gewalzt; Blattzinn (Stanniol)		
	Hierunter fallen auch: Bettstellen aus Messing oder Bronze.			449	Gegenstände von Zinn allein oder in Verbindung mit Blei und Zink; Gegenstände aus Zinn und Spiegelglanzlegirung; — ohne Unterschied der Qualität, jedoch weder vergoldet noch verfilbert		— frei
					Hierunter sind begriffen: Töpfe, Theekannen, Kaffeekannen, Präsentiertretter, Teller, Bestecke, Handleuchter und sonstige Haushaltungs- oder Phantasieartikel von Zinn oder Zinnlegirungen, wie Britanniametall &c.		
					Die von dieser Tarifirung betroffenen Gegenstände unterliegen, wenn sie vergoldet oder verfilbert gewesen sind, neben dem Zoll von 700 Franken für 100 kg einem Zuschlag von 50 p.Ct. derselben.	100 kg	100